



15/SN-210/ME

# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

09. JAN. 1986

Neue  
Telefonnummer  
(0662) 8042 Durchwahl



An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

95 85

Datum: 17. JAN. 1986

Verteilt 17.1.86 Krenz

*S. H. H. H.*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Neue  
Telefonnummer  
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-778/99-1986

☎ (0662) 41561 Durchwahl  
2285/Dr. Faber

Datum  
9.1.1986

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den  
Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird  
Bzg.: GZ 12.701/01-I 2/85

Zu dem mit obzit. do. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf  
beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stel-  
lungnahme mitzuteilen:

### Zu Z. 1:

Weder der vorgeschlagene Gesetzestext noch die Erläuterungen hie-  
zu werden den verschiedenartigen Erfordernissen gerecht, die sich  
aus der unterschiedlichen Zielsetzung der Einrichtung eines Natio-  
nalparks einerseits und eines Naturparks andererseits ergeben.  
Nationalparke dienen vornehmlich, besonders in ihren Kernzonen  
und Sonderschutzgebieten, der Erhaltung eines Gebietes in seiner  
Schönheit und Ursprünglichkeit und der für dieses Gebiet charak-  
teristischen Tier- und Pflanzenwelt. (Vgl. §§ 1 und 2 des Gesetzes  
über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg,  
LGBL.Nr. 106/1983.) Naturparke sind hingegen Gebiete, die für die  
Erholung der Bevölkerung oder für die Vermittlung von Wissen über  
die Natur besonders geeignet sind. (Vgl. 19 des Salzburger Natur-  
schutzgesetzes 1977, LGBL.Nr. 86) Hier haben Gestaltungseinrich-  
tungen, wie die in den Erläuterungen aufgezählten, große Bedeutung,  
während sie bei Nationalparks nur in deren Randzonen in Betracht  
kommen. Für die Ausgestaltung der Nationalparke ist es vielmehr  
von großer Bedeutung, daß etwa Sonderschutzgebiete eingerichtet

- 2 -

werden oder darüber hinaus sonstmögliche Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen werden. Beides hängt vom Grundeigentümer und seiner Einstellung zum Nationalpark ab.

Dem könnte etwa durch folgende Formulierung Rechnung getragen werden: "f) an der Schaffung, Gestaltung und Erhaltung von Nationalparks und Naturparks ist mitzuwirken;" die Erläuterungen wären gleichzeitig im vorstehenden Sinn zu fassen.

Zu Z. 2:

Die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen vermögen die hier beabsichtigten Änderungen keinesfalls ausreichend zu begründen. Aus ihnen geht lediglich hervor, daß zur Vermeidung oder Reduzierung von Wildschäden die Erfüllung der Abschlußpläne abzusichern ist. Dieses Ziel ist schon jetzt durch den Vorbehalt des zwangsweisen Abschusses in den Jagdpachtverträgen der österreichischen Bundesforste gewährleistet. Das gleiche ist für die Regiejagden in noch stärkerem Maß anzunehmen. In beiden Fällen richten sich die Anordnungen, die künftig der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Verordnungsform treffen können soll, allein und ausschließlich an- und nachgeordnete Organe (§ 8 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste"). Kein Wort in den Erläuterungen wird darüber verloren, an welche weitere Maßnahmen gedacht ist und warum, allenfalls im Zusammenhang damit, nicht wie offenkundig bisher der Weg von Dienstanweisungen gewählt werden kann. Eine Erweiterung des Adressatenkreises über jenen hinaus, der ohnedies auch durch Dienstanweisungen erreicht werden kann, wäre verfassungswidrig. Wenn sich der Gesetzesentwurf hier auf die Bundeskompetenz zur Regelung des Forstwesens beruft, genügt es darauf hinzuweisen, daß Maßnahmen zum Schutze des Waldes vor Wildschäden seit alters her von den Ländern im Rahmen ihrer Jagdgesetze getroffen worden sind und daher nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht unter den Kompetenztatbestand Forstwesen fallen (u.a. Erk.Slg. 4348). Auch aus der weiteren Überlegung, daß die Abschlußpläne selbst unberührt bleiben und es nur um ihre bestmögliche Erfüllung geht, ist nichts für eine erweiterte Bundeskompetenz zur unmittelbaren Regelung der Jagdausübung zu gewinnen. Die gesetzliche oder durch Verordnung

begründete Verpflichtung der Jagdausübenden, daß und auf welche Weise die Abschlußpläne zu erfüllen sind, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Aber auch dann, wenn sich die beabsichtigte Regelung auf andere Weise kompetenzrechtlich fundieren ließe, kann nicht verborgen werden, daß hier eine Zuständigkeit des Bundesministers für ein Sachgebiet geschaffen werden soll, für dessen unmittelbar wirksame Regelung der Bund keine Kompetenz besitzt. In einer solchen Vorgangsweise ist ein massiver Eingriff in die Jagdrechtskompetenz der Länder zu erkennen, der auch sachlich durch nichts gerechtfertigt werden kann. Im Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach § 76 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1977 die Möglichkeit besteht, bei bestandesgefährdenden Schäden an Waldkulturen eine Verminderung der schadensverursachenden Wildarten im Rahmen des Abschlußplanes oder auch darüberhinaus behördlich anzuordnen. Ein diesbezüglicher Antrag wurde von den Österreichischen Bundesforsten bisher nicht gestellt.

Sieht man von der Fragwürdigkeit ab, auf welche Weise eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, dem Bundesminister ein Verordnungsrecht auf dem Gebiet des Jagdwesens einzuräumen, beschränkt freilich auf Anordnungen, die auch bzw. nur im Wege von Dienstanweisungen getroffen werden können, so birgt diese Vorgangsweise schließlich die Gefahr in sich, daß sehr schnell die jagdgesetzlichen Vorschriften der Länder unterlaufen werden und so gegen das verfassungsgesetzliche Berücksichtigungsgebot, wie es der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.12.1984, G 81, 82/84, herausgearbeitet hat, verstoßen wird. In dieser Hinsicht fällt auf, daß die Zielsetzung der verordneten Maßnahmen - Erfüllung der Abschlußpläne und Verhinderung bzw. Reduzierung der Wildschäden - eine doppelte zu sein scheint, soll nicht eine inhaltsleere Doppelaussage angenommen werden. Freilich ist auch hier die Verfassungswidrigkeit nicht schon in der gesetzlichen Grundlage, die allenfalls noch einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich ist, gelegen, sondern erst in den auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen.

Schweren Bedenken begegnen die angeführten Bestimmungen schließlich noch in bezug auf Art. 18 B-VG. Dies gilt insbesondere auch für die Regelung der Jagdausübung "im Interesse der Republik", wobei "auf Repräsentationserfordernisse insbesondere im Interesse der internationalen Zusammenarbeit Bedacht zu nehmen ist". Die

- 4 -

Formulierungen sind derart global gehalten, daß der unbefangene Rechtsanwender daraus keinerlei gesetzliche Vorgaben für die künftige Gestaltung der Verordnung gewinnen kann.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" sind diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Der Minister hat erforderlichenfalls allgemeine Richtlinien für die Betriebsführung der österreichischen Bundesforste zu erlassen. Wenn schon eine ministerielle Einflußnahme zum Zweck der Sicherstellung der Abschlußplanerfüllung erforderlich erachtet wird - und zwar, obgleich die vom Vorstand zu verantwortenden Pachtverträge dem bereits in ausreichender Weise Rechnung tragen, so erscheint doch der Weg der Richtlinien als der einzig richtige. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß mit der Erfüllung der Abschlußpläne zur Vermeidung oder Reduzierung von Wildschäden keineswegs das Auslangen gefunden werden kann. Darüber hinaus wären folgende flankierende Maßnahmen als effizienter Beitrag zur Erreichung des gesetzten Zieles aufzunehmen: Schaffung von Ruhezeiten für das Wild; Bereitstellung von Äbungsflächen; Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung auf jagdliche Einrichtungen (z.B. keine Holzlagerungen im Nahbereich von Fütterungen) und auf die Jagdausübung; Koordinierung mit den Interessen der Jagd bei der Zur-Verfügung-Stellung von Grundflächen für Einrichtungen des Fremdenverkehrs (z.B. Skipisten und Langläuferloipen).

#### Zu Z. 3:

Die vorgesehene Anfügung des letzten Satzes im § 9 Abs. 1 hängt mit den Änderungen im § 2 Abs. 3 zusammen. Eine Notwendigkeit hierfür ergibt sich daraus jedoch nicht. Soweit Abschüsse durch Bedienstete der österreichischen Bundesforste in Ausübung ihres Dienstes zur Wildstandsregulierung getätigt werden, besteht kein Einwand, daß Bewertung und Verrechnung derselben unterbleibt. Darüberhinausgehend kann aber ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführter Wirtschaftsbetrieb auch bei Repräsentationen auf die Bewertung bzw. Verrechnung von Abschüssen nicht verzichten, zumal es sich keineswegs immer um Abschüsse durch ausländische Staatsgäste handelt. Privatjagden werden ansonsten steuerlich benachteiligt.

Legistisch sei angemerkt, daß der Verweis auf § 3 Abs. 3 zu weitgehend ist und die Regelungsabsicht vom Gesetzestext her nur erahnt werden kann.

Der Gesetzesentwurf gibt Gelegenheit, folgende Wünsche zwecks Aufnahme in das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" neuerlich geltend zu machen:

1. Nach § 2 Abs. 2 lit. d haben die österreichischen Bundesforste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe, sowie sonstige Interessen zu berücksichtigen. Diese Bestimmung trägt den allgemeinen agrarpolitischen Interessen an der Haltung der bergbäuerlichen Betriebe grundsätzlich Rechnung. Im besonderen ist die Aufrechterhaltung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im alpinen Raum vor allem für die heimische Bevölkerung von großer Bedeutung. Es sollte daher sichergestellt werden, daß den ortsansässigen Menschen von den Österreichischen Bundesforsten bevorzugt Erwerbsmöglichkeiten durch Waldarbeit geboten werden. Eine ähnliche Verpflichtung enthält Art. 4 Abs. 1 der Solinenkonvention für die Bayerischen Saalforste. Die Arbeitsmarktsituation gerade im ländlichen Raum würde hiédurch erheblich verbessert. Darüber hinaus würde der vor dem Hintergrund des Waldsterbens verstärkt erhobenen Forderung nach einer besonders intensiven und naturnahen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes anstelle des Einsatzes von Hochtechnologie und Chemie im Wald Rechnung getragen werden. Diese Zielsetzungen sollten auch im Bundesforstegesetz selbst ihren Niederschlag finden. Dem gemäß wäre auch die Organisation der Österreichischen Bundesforste im Land Salzburg nicht weiter zu konzentrieren.

2. Die Wälder der österreichischen Bundesforste sind im Land Salzburg in einem hohen Maß auch die Grundlage für die Einforstungsrechte einer großen Zahl landwirtschaftlicher Betriebe. In den Zielsetzungen für die Betriebsführung der österreichischen Bundesforste sollte daher niedergelegt sein, daß auf die Einforstungsrechte und die sonstigen Interessen der Eingeforsteten soweit wie möglich Rücksicht genommen werden soll.

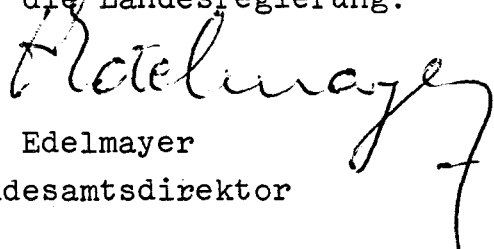
3. In den Wirtschaftsrat der österreichischen Bundesforste sollen je ein Vertreter der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Sitz und Stimme haben. Der

- 6 -

jeweilige Vertreter wäre von der betreffenden Landesregierung zu entsenden. Den Österreichischen Bundesforsten kommt im Land Salzburg schon auf Grund der Tatsache, daß rund ein Viertel der gesamten Landesfläche und nahezu die Hälfte der salzburgischen Waldfläche in ihrem Besitz sind, eine besondere Bedeutung zukommt. Durch die Entsendung eines Vertreters würde dem Land ein gewisses Mitspracherecht bei den Entscheidungen der Österreichischen Bundesforste mit dem Ziel einer verstärkten Berücksichtigung landespolitischer Interessen eingeräumt werden. Dies schon anlässlich der letzten Novellierung des Bundesforstgesetzes im Jahr 1981 geäußerten Anliegen auf Aufnahme eines Vertreters des Landes Salzburgs in den Wirtschaftsrat konnte nach Mitteilung der Klubobmänner von SPÖ und FPÖ (Dr. Fischer und Peter) aus zeitlichen Gründen keine Berücksichtigung mehr finden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor